

Ausführungsreglement vom 14. Juni 2018 zum Konkordat über die Fischerei im Neuenburgersee in den Jahren 2019, 2020 und 2021 (ASF 2018_082)

—

Berichtigung

vom 23.11.2018

Für die Genehmigung des Erlasses ASF 2018_082 durch die zuständige Bundesbehörde teilt die Interkantonale Kommission für die Fischerei im Neuenburgersee die folgenden Berichtigungen mit:

Art. 13 Abs. 4

⁴ Wer von 2004 bis 2008 ein Jahrespatent erworben hat, gilt **im Sinne einer Übergangslösung** als Fischer mit ausreichenden Kenntnissen im Sinne von Artikel 5a VBGF.

Art. 27 Köder

¹ Das Verwenden von lebenden Köderfischen für den Fang von Raubfischen ist nur Inhabern eines Sachkundenachweises **(SaNa)** erlaubt.

² Lebende Köderfische dürfen für die Fischerei nur verwendet werden mit:

a) der Schwebangel, Senkangel (abgesehen von der Gambe) oder Setzangel, die von einem nicht absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus in verkrauteten Gewässerteilen verwendet werden;

b) dem Schäubli in verkrauteten Gewässerteilen.

³ Lebende Köderfische dürfen nur am Maul am Angelhaken befestigt werden.

⁴ Als Köder dürfen nicht verwendet werden:

- a) Fische, die nicht im Neuenburgersee gefangen wurden;
- b) Fische, die zu einer im Neuenburgersee standortfremden Art gehören;

- c) Fische mit Gefährdungsstatus 1, 2, 3 oder 4 gemäss Anhang 3;
 d) Fisch- und Amphibieneier;
 e) Krebse.

§ Lebende Köderfische müssen spätestens bei Fischereischluss wieder ins Wasser zurückgesetzt werden.

**ANHANG 3 – Gefährdungsstatus der Fische im Neuenburgersee
 (Art. 27)**

Loche de rivière	Dorngrundel	Cobitis taenia <u>bilineata</u>	<u>32</u> , E
------------------	-------------	---	---------------

**ANHANG 3 – Nicht zur Fauna des Neuenburgersees gehörende
 Fisch- und Krebsarten**

<u>Cobitidae</u>		
<u>Cobite italiano (loche de rivière)</u>	<u>Dorngrundel</u>	<u>Cobitis bilineata</u>
<u>Gobies de la mer Noire</u>	<u>Schwarzmeergrundeln</u>	<u>Neogobius sp.</u>